Die vorvertragliche Anzeigepflicht nach VVG

Art. 4 ff. VVG als Fallstrick für den Versicherungsnehmer?

Vanessa Niederhauser*

Die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers zählt zu den zentralen Instrumenten des Privatversicherungsrechts. Sie ermöglicht es dem Versicherungsunternehmen, die zu versichernden Risiken einzuschätzen, und bildet damit eine wesentliche Grundlage des Versicherungsvertrags. Ihre Verletzung kann weitreichende Folgen haben: Neben dem Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden entfallen. Der vorliegende Beitrag gibt einen systematischen Überblick über Ratio, Voraussetzungen und Rechtsfolgen und ordnet dabei ausgewählte Streitfragen in Lehre und Rechtsprechung ein. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Beeinflussungserfordernis nach Art. 6 Abs. 3 VVG und dessen Auslegung in der Praxis. Die Anzeigepflicht erweist sich als funktional begründet, ihre praktische Anwendung wirft jedoch punktuell Fragen hinsichtlich der Reichweite ihrer Rechtsfolgen auf.

L'obligation de déclaration précontractuelle de l'assuré compte parmi les instruments fondamentaux du droit des assurances privées. Elle permet à l'assureur d'évaluer les risques à assurer et constitue ainsi un fondement essentiel du contrat d'assurance. Sa violation peut entraîner des conséquences importantes : outre le droit de résiliation de l'assureur, l'obligation de prestation de l'assureur pour les dommages déjà survenus peut s'éteindre sous certaines conditions. La présente contribution offre un aperçu systématique de la finalité, des conditions et des conséquences juridiques de cette obligation, tout en examinant certaines questions controversées au regard de la doctrine et de la jurisprudence. Une attention particulière est accordée au lien de causalité au sens de l'art. 6 al. 3 LCA et à son interprétation dans la pratique. L'obligation de déclaration s'avère justifiée sur le plan fonctionnel, mais son application pratique soulève ponctuellement des questions quant à l'étendue de ses conséquences juridiques.

I. Ausgangslage

Die vorvertragliche Anzeigepflicht nach Art. 4 ff. VVG zählt zu den zentralen Mechanismen des schweizerischen Privatversicherungsrechts. Sie verpflichtet die Antragstellerin, dem Versicherungsunternehmen diejenigen Gefahrstatsachen mitzuteilen, die für die Beurteilung des zu versichernden Risikos erheblich sind. Praktisch kommt ihr dabei eine Schlüsselrolle zu: Sie ermöglicht es dem Versicherungsunternehmen, das zu versichernde Risiko überhaupt einzuschätzen.

Die Tragweite dieser Pflicht zeigt sich insbesondere an ihren Rechtsfolgen. Wird eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann dies zur Kündigung des Versicherungsvertrags sowie – bei entsprechender Beeinflussung – zum Erlöschen der Leistungspflicht für eingetretene Schäden führen. Angesichts dieser Konsequenzen drängt sich die Frage auf, ob die vorvertragliche Anzeigepflicht in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht das Potenzial hat, für Versicherungsnehmer zum Fallstrick zu werden.

II. Zweck und Reichweite der vorvertraglichen Anzeigepflicht

A. Ratio legis

Die Pflicht der Antragstellerin, dem Versicherungsunternehmen alle Tatsachen mitzuteilen, welche für die Beurteilung der Gefahr erheblich sind und die ihr bekannt sind bzw. sein müssen, zielt gemäss herrschender Lehre und bereits nach der Vorstellung des historischen Gesetzgebers darauf ab, dem Versicherungsunternehmen eine Risikoeinschätzung zu ermöglichen.[1] Wortmeldungen im Ständerat lauteten etwa: «[Es] *erscheint* […] *als selbstverständlich, dass der Versicherer diese Gefahrstatsachen kennen muss, um zu wissen, ob er den Vertrag überhaupt abschliessen kann und wenn*

* MLaw, Trainee Lawyer bei Walder Wyss Zürich.

[1] BSK VVG-von Zedtwitz/Maisano, Art. 4 N 1, in: Pascal Grolimund/Leander Loacker/Anton Schnyder (Hrsg.): Versicherungsvertragsgesetz, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2023 (zit. BSK VVG-Verfasser); Fehr Ursina, Vorvertragliche Anzeigepflicht, Konsequenzen für den Versicherer, Diss. Zürich 2017, N 12; Stäubli Andrea Patricia, Die Regelung über die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach Art. 4 ff. VVG und ihr Verhältnis zum allg. Zivilrecht, Diss. Zürich, Zürich/St. Gallen 2019, N 291 ff.; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. Februar 1904, BBl 1904 241 ff. (zit. Botschaft VVG 1904), 271 f.